

Information zum Elterngeld und Hinweise zum Antrag

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller !

Herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Diese Information enthält Hinweise zur Antragstellung, der Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit. Die Erläuterungen konzentrieren sich wegen der Komplexität der möglichen Gestaltungen auf das Wesentliche. Antworten auf die häufigsten Fragen zum Elterngeld und zur Elternzeit finden Sie auf Seite www.familienatlas.de/elterngeld. Weitere Auskünfte zum Elterngeld erhalten Sie von Ihrer zuständigen Elterngeldstelle, deren Adresse und Telefonnummer Sie der Zusammenstellung am Schluss dieser Information entnehmen können.

Ihr Amt für Versorgung und Soziales

- Elterngeldstelle -

Wichtige Grundinformationen zum Anspruch auf Elterngeld

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit einem Antragsformular **gleichzeitig** Elterngeld beantragen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für wie viele Lebensmonate er Elterngeld beantragen will. Der Antrag kann zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und die Antragsfrist nicht wahrt. Auch wer zunächst weder einen Antrag stellt noch einen Anspruch anmeldet, kann später dennoch für verbleibende Anspruchsmonate Elterngeld beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor der Antragstellung gezahlt werden kann.

Wichtig: Elterngeld wird ausschließlich für - volle - Lebensmonate des Kindes/der Kinder gewährt (=Bezugsmonate). Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung am Anfang des Lebensmonats auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Lebensmonat kein Anspruch. Für die Berechnung des Elterngeldes sind die Verhältnisse innerhalb eines LM maßgebend. Der Bezugszeitraum umfasst nicht Kalendermonate, sondern Lebensmonate (abgekürzt: LM). Der erste LM beginnt mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit dem Vortag der Geburt des folgenden Monats.

Beispiel:

Geburt des Kindes = 05.03.2014

1. LM= 05.03.2014 bis 04.04.2014; entsprechend berechnen sich die weiteren Lebensmonate.

Das erste Lebensjahr dieses Kindes beginnt im Beispiel am 05.03.2014 und endet am 04.03.2015. Das Elterngeld wird **immer** für einen ganzen Lebensmonat beantragt, geprüft und entschieden.

Wichtig: Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, ist die Elternzeit unbedingt nach Lebensmonaten des Kindes zu nehmen und nicht nach Kalendermonaten.

Voraussetzungen für den Elterngeldanspruch

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer **Entsendung**

ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als **Entwicklungshelfer** vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner. Auch haben **Missionare** der Missionswerke und Missionsgesellschaften sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind, Anspruch auf Elterngeld.

Zu a)

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte begründen ihn nicht. Aus Ihrem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ergibt sich die für Sie örtlich zuständige Elterngeldstelle (siehe letzte Seite). Besteht für ein Elternteil schon ein Antragsverfahren bei einer hessischen Elterngeldstelle, ist diese auch für das Antragsverfahren des zweiten Elternteils zuständig.

Zu b)

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen, da dieser Tag an die Stelle des Geburtstages tritt),
- **Stiefeltern**,
- Eltern, die in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** zusammen leben ,
- der **Vater eines nichtehelichen Kindes**, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten gestellt im Wege des Härtefalles. Hierzu wird eine aussagefähige Begründung benötigt.

Zu d) zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- ✓ die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt eines **Lebensmonats nicht übersteigt**,
- ✓ eine Beschäftigung zur Berufs(aus-)bildung ausgeübt wird oder
- ✓ als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Ansprüche von Ausländern

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. Freizügigkeitsberechtigung.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist evtl. ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. **Dieser wird auf das Elterngeld angerechnet.**

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 –für weniger als 6 Monate- des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- zur Aufnahme einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2, 3 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nur nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf (einzelfallabhängig),
- im Rahmen der Altfallregelung des § 104a AufenthG erteilt wurde,

oder die Aufenthaltserlaubnis

- zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
- zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) oder
- zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde.

In obigen Fällen, die mit • gekennzeichnet sind, ist ein Ausländer aber dann anspruchsberechtigt, wenn

- ✓ er im Besitz eines dieser **Aufenthaltstitel** ist,
- ✓ sich seit mindestens **drei Jahren** rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich (z.B. Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland und soweit die Voraussetzungen der einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG vorliegen – Anspruch auf Elterngeld wie Deutsche.

Mitglieder der NATO-Truppen oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Ausnahmen gelten für Ehegatten und Lebenspartner, die im Bemessungszeitraum Erwerbseinkommen haben.

Ausfüllanleitung

Nr. 1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Geburtsurkunden/Geburtsbescheinigungen

- Bei Geburten in Deutschland bitte Geburtsurkunde im Original mit Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen!
- Bei Mehrlingsgeburten bitte für jedes einzelne Kind eine entsprechende Geburtsurkunde beifügen!
- Bei Geburten im EU-/EWR-Ausland bitte eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung der Geburtsurkunde beifügen!

Antrag für Mehrlingsgeburten/ Inobhutnahmen bis 31.12.2014

Nach den Bundessozialgerichts-Urteilen vom 27. Juni 2013 löst jeder Mehrling grundsätzlich einen eigenständigen Elterngeldanspruch aus. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil Elterngeld für die Mehrlinge bezieht.

Wird für jedes Mehrlingskind Elterngeld beansprucht, muss jeweils ein eigenständiger Antrag - ggf. auch für unterschiedliche Bezugsmonate - gestellt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 BEEG) in den beantragten Lebensmonaten erfüllt sein müssen.

Für **die Antragstellung** benutzen Sie daher den üblichen Antrag und ergänzen diesen um je ein **Zusatzblatt für Mehrlingskinder**. Dieses Zusatzblatt steht zum Download unter www.familienatlas.de/elterngeld bereit. Sie erhalten es auf Wunsch von Ihrer Elterngeldstelle zugesandt.

Beachten Sie bitte, dass durch das Prinzip „ein Antrag je Kind“ auch die entsprechenden Unterlagen beigelegt werden, z.B. unterschiedliche Elternzeiten oder Einkommensnachweise für die Bezugszeit. Ggf. muss auch eine eigene Erklärung zum Einkommen je Kind eingereicht werden.

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu **Nr. 5** und zu **Nr. 9** im Antrag zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erlangen.

Neue Regelung für Mehrlingsgeburten und Inobhutnahme von Mehrlingen ab 01. Januar 2015

In dem ab 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz ist geregelt, dass Eltern bei Geburt oder Inobhutnahme von Mehrlingen ab dem 1. Januar 2015 einen geburtsbezogenen Anspruch auf Elterngeld haben. Damit besteht ein einheitlicher Anspruch auf Elterngeld, der sich **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling erhöht. Bei der Beantragung von Elterngeld genügt deshalb zukünftig **ein** Antrag. Das Zusatzblatt für Mehrlinge ist nicht mehr auszufüllen.

Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Nr. 2 Persönliche Angaben

Elternteil 1 (ET 1) – Elternteil 2 (ET 2)

Mit dem Antragsformular kann Elterngeld von **einem Elternteil alleine** oder von **beiden Elternteilen zusammen** beantragt werden.

Wenn ein Elternteil **allein** Elterngeld beantragt, sollten die Eintragungen bei ET 1 erfolgen.

Tragen Sie bitte die persönlichen Angaben beider Elternteile immer ein, also auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Bei **gleichzeitiger** Antragstellung können die Eltern frei bestimmen, wer Elternteil 1 sein soll.

Aus Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt bzw. dessen Zuordnung zu einem entsprechenden Landkreis ergibt sich in der Regel die für Sie zuständige Elterngeldstelle einer der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (siehe letzte Seite).

Persönliche Angaben zu beiden Elternteilen

Bitte geben Sie folgendes an:

- Ihre **steuerliche Identifikationsnummer** für die Mitteilung an das Finanzamt über den Bezug von Elterngeld nach § 32 b Abs. 3 Einkommensteuergesetz.
- Ihren **Familienstand**. Sie sind nach § 23 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz hierüber auskunftspflichtig.
- Ihre **Telefonnummer** und Mailangabe für eventuelle Rückfragen erfolgt freiwillig, kann aber im Einzelfall zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Nr. 3 Antragstellung und Festlegung des Bezugszeitraumes/abweichende Auszahlungsvariante

Bezugszeitraum

Er umfasst die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen.

Der Bezugszeitraum des Elterngeldes muss für einen Elternteil **mindestens zwei** und kann längstens zwölf Lebensmonate betragen.

Anspruch auf **zwei weitere Monate** („Partnermonate“) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist es unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt (z.B. durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden). Wann und in welchem Umfang innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes dies erfolgt, können **Sie selbst entscheiden. Selbstverständlich muss aber die Minderung im beantragten Zeitraum vorliegen.**

Werden **Partnermonate** für Zeiträume beansprucht, die weit in der Zukunft liegen, kann ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile gestellt werden **oder** lediglich eine Anmeldung des Anspruchs erfolgen. **Wird der Anspruch lediglich angemeldet, wird später ein gesonderter Antrag notwendig.**

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich notwendig, Elternzeit beim Arbeitgeber zu beanspruchen.

Ist beabsichtigt für die Partnermonate Elternzeit zu nehmen, muss die Beantragung beim Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn erfolgen (ausnahmsweise ist aber auch eine angemessene kürzere Frist möglich). Bitte beachten Sie aber, dass der **Kündigungsschutz erst ab acht Wochen vor dem Antritt der Elternzeit besteht.**

Rahmenfrist für den Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (Verlängerung des Auszahlungszeitraumes siehe Seite 4).

Verteilung der Bezugsmonate

Das Elterngeld **kann** von **einem** Elternteil **alleine** oder von **beiden** Elternteilen – **gleichzeitig oder abwechselnd** – bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) **nacheinander** (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) **gleichzeitig** (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. jeweils sieben Monate).

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- ✓ die **alleinige elterliche Sorge** oder zumindest das **alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht** haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich) **und**
- ✓ vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbrechen** oder **einschränken**, so dass sich in mindestens 2 Bezugsmonaten ein geringeres Erwerbseinkommen ergibt als der Durchschnittsbetrag aus dem Bemessungszeitraum vor Geburt des Kindes **und**
- ✓ mit dem **anderen Elternteil** des Kindes **nicht in einer gemeinsamen Wohnung** leben.

Für sonstige Anspruchsberechtigte gelten die vorstehenden Regelungen zum Bezugszeitraum entsprechend.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Hat sich ein Elternteil entschieden, keinen Antrag zu stellen, sind nach der Nr. 2 von diesem Elternteil keine Eintragungen mehr vorzunehmen. Dazu gehört auch die Erklärung zum Einkommen. Dieser Elternteil muss allerdings trotzdem den Antrag unterschreiben.

Festlegung der Bezugsmonate

Der Antragsteller muss seinen vollständigen Bezugszeitraum verbindlich festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Lebensmonate des Kindes, in denen **Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung**, vom **Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss, Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen oder vergleichbare ausländische Familienleistungen bezogen werden (§ 3 Abs. 1 oder 3 BEEG) gelten als Monate, für die dieser Elternteil Elterngeld bezieht. **Die betreffenden Monate sind insoweit verbraucht und gehören immer zum Bezugszeitraum der Kindesmutter.** Diese Regelung gilt auch, wenn nur der Vater einen Antrag stellt. Dies schränkt die Anzahl der freiwählbaren Bezugsmonate ein.

Beispiel 1:

Die Kindesmutter bezieht in den ersten 3 LM (im 3. LM teilweise) Mutterschaftsgeld, der Kindsvater beantragt 12 LM. Dies ist nicht möglich. Da der Mutter bereits 3 LM anzurechnen sind, kann der Vater nur noch 11 LM beanspruchen. Lebensmonate, in denen Anspruch auf Mutterschaftsgeld auch nur teilweise besteht, sollten grundsätzlich in den Antrag der Mutter einbezogen werden, da das Ende der Mutterschutzfrist in der Regel nicht mit dem Ende des Lebensmonats identisch ist und sich für die restlichen Tage eventuell ein tageweiser Elterngeldanspruch ergibt. Andernfalls wird auf Leistungen verzichtet.

Beispiel 2:

Die Kindesmutter bezieht Elterngeld für die ersten 12 LM und hat in den ersten beiden Lebensmonaten Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Kindsvater beantragt für die ersten beiden Lebensmonate Elterngeld. Dies ist möglich, wenn das Paar zusammen Anspruch auf 14 Lebensmonate hat.

Erfüllen **beide Elternteile** die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen wird und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll.

Änderungsanträge zum Bezugszeitraum

Die Festlegung der Bezugsmonate kann ohne Angabe von Gründen geändert werden. **Rückwirkend jedoch nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und nur für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind.**

Bei Vorliegen eines Härtefalles erstreckt sich die Rückwirkung auch auf bereits ausgezahlte Monate. Ein Härtefall in diesem Sinne liegt vor bei:

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Beispiele für das Ausfüllen

Beispiel 1:

Eine Kindesmutter möchte Elterngeld für die ersten 12 LM, sie kreuzt im Antrag vom 1. bis 12. LM (durchgängige Höchstdauer) an. Der Vater möchte keinen Antrag stellen, er stimmt mit seiner Unterschrift dem Antrag der Mutter zu und nimmt die Verteilung zur Kenntnis.

Er kann für mindestens 2 LM innerhalb der ersten 14 LM des Kindes auch noch zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag stellen, wenn er die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Beispiel 2:

Die Mutter möchte Elterngeld für die ersten 6 LM und den 13.-14. LM. Sie kreuzt im Antrag unter „anderer Bezugszeitraum“ an und trägt in der ersten Zeile vom 1. bis 6. LM und in der zweiten Zeile vom 13. bis 14. LM ein. Gleiches gilt für die Eintragungen des Vaters, wenn auch er Elterngeld beantragen möchte.

Kann ein Elternteil seinen Bezugszeitraum noch nicht festlegen, reicht es aus, die Anzahl der Monate anzumelden. Der Antrag kann dann zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Es wird empfohlen, den Antrag spätestens ca. 4 Wochen vor dem Beginn des Bezugszeitraums zu stellen, damit das Elterngeld rechtzeitig gezahlt werden kann.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ausschließlich Lebensmonate beantragt werden können. Es wird dringend **empfohlen**, entsprechend den beantragten Bezugsmonaten taggenau Elternzeit (ggf. mit ausgeübter Teilzeittätigkeit) zu beanspruchen, um Nachteile zu vermeiden.

Sie können Ihren Anspruch auf den **Mindestbetrag von 300 Euro** begrenzen, wenn Sie wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen, weil kein oder ein so geringer Einkommensverlust vorliegt, dass das danach zu errechnende Elterngeld nicht mindestens 300 Euro ergibt (**beachten Sie hierzu den Abschnitt zur Berechnung des Elterngeldes**).

Abweichende Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei **halben** Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums von z.B. 12 auf 24 Monate führt zur Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages. Allerdings verlängert sich damit die beitragsfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird (in der Regel Mutterschaftsgeld), führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

Beispiel: Elterngeldanspruch eines Elternteils vom ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes. Wegen der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Zuschuss des Arbeitgebers bis zum Ende des zweiten Lebensmonats ergibt sich für die ersten beiden Lebensmonate kein Elterngeld; vom dritten bis zwölften Lebensmonat stehen monatlich 670 Euro zu.

Diese zehn Monatsbeträge können auf Antrag in zwanzig Teilbeträgen von monatlich jeweils 335 Euro ausgezahlt werden.

Möglicherweise wirkt sich diese Auszahlungsvariante auf die Höhe des Steuersatzes des jeweiligen Kalenderjahres aus, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt des § 32 b des Einkommensteuergesetzes).

Der Antrag auf Halbierung des Monatsbetrages kann ohne Begründung auch zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgenommen werden, dann werden nicht ausgezahlte Beträge nachgezahlt. Ebenso kann der Antrag auf Abänderung der Auszahlung von ganzer Zahlung auf halbierte Zahlung auch später im Bezugszeitraum erstmals gestellt werden, dann würden die insoweit noch offenen Lebensmonatsbeträge halbiert und so der Auszahlungszeitraum anteilig verdoppelt werden.

Die Grundanspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld (z.B. Begrenzung der max. zulässigen Erwerbstätigkeit auf 30 Wochenstunden) müssen nur für die Bezugszeit erfüllt sein, für die Elterngeld ohne Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit zusteht.

Nr. 4 Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt

Antragstellerinnen und Antragsteller, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen, haben Ihren **Aufenthaltsstatus** in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht. **Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!**

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, so sind alle anzugeben! Zum Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt und den Ansprüchen von Ausländern und Mitgliedern von NATO-Truppen wird auf die Ausführungen der Grundinformation hingewiesen.

Erforderliche Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen!

Nr. 5 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Der Nachweis wird durch Geburtsurkunde geführt.

Zu den anderen Kindschaftsverhältnissen

- **Kind des Ehepartners/Lebenspartners:** Kopie der Heiratsurkunde oder der Lebensgemeinschaftsurkunde und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller sowie für das Kind und seine mit ihm gemeldeten Familienangehörigen.

Nr. 8 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen

Auf das Elterngeld werden nachstehende Leistungen angerechnet:

- Mutterschaftsgeld ab der Geburt des Kindes
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes zusteht
- Arbeitgeberzuschuss
- Vergleichbare ausländische Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für Mutterschutzzeiten zustehen. Es gelten die gleichen Regelungen wie beim Mutterschaftsgeld (Anrechnung ab der Geburt des Kindes bzw. vor dem Geburtstag eines weiteren Kind, wenn die Mutter noch Elterngeld für ein Vorkind bezieht)

Haben Sie als Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen, so erhalten Sie bereits einen Ausgleich für den Verdienstausschlag, der auf die Geburt Ihres Kindes zurückzuführen ist. Daher werden Mutterschaftsleistungen auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet!

Die Anrechnung der Mutterschaftsleistung erfolgt tageweise, d. h. dass das Elterngeld für einen Tag, an dem Mutterschaftsleistungen bezogen werden, nur dann gezahlt wird, wenn der kalendertägliche Elterngeldanspruch höher ist als der kalendertägliche Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Hat der Antragsteller Anspruch auf eine dem Elterngeld **vergleichbare ausländische Leistung**, so ist diese **auf das Elterngeld anzurechnen**. Wenn der Antragsteller diese Leistung nicht beantragt hat, so ruht der Anspruch auf Elterngeld. Wird die tatsächliche Höhe der ihm zustehenden beantragten ausländischen Leistung nicht nachgewiesen, so wird bei der Elterngeldberechnung davon ausgegangen, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der ausländischen vergleichbaren Leistung erhält.

Der Mutterschaftsgeldbezug ist durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachzuweisen. Sollten Sie als Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben, so werden Sie gebeten, sich dies ebenfalls bescheinigen zu lassen (Negativbescheinigung). Einen Vordruck hierfür finden Sie in der Beilage zum Antrag. Privat Versicherte benötigen keine Bescheinigung ihrer Krankenkasse.

Beamtinnen erhalten nach der Geburt von ihren Dienstherrn eine Bescheinigung über die Dauer der Schutzfrist, Beginn der Elternzeit und deren Dauer. Hiervon wird ebenso, wie von der Besoldungsabrechnung aus dem Monat der Geburt, eine Kopie benötigt.

Beamtinnen, die in der Elternzeit eines Vorkindes ein weiteres Kind bekommen, erhalten einen Zuschussbetrag von in der Regel 13 Euro nach entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Soldatinnen und Richterinnen.

Die Bescheinigung über die Dauer der Schutzfrist und den kalendertäglichen Zuschussbetrag wird in Kopie benötigt.

Der Arbeitgeberzuschuss in der Mutterschutzfrist kann entweder durch den Arbeitgeber bescheinigt (ein Vordruck steht in der Beilage zum Antrag zur Verfügung) oder durch die Kopie der Gehaltsabrechnung aus dem Monat der Geburt nachgewiesen werden.

Die weiteren in Nr.8 genannten Leistungen sind entsprechend zu belegen.

- **Adoptivkind:** Adoptionsurkunde der adoptionsvermittelnden Stelle mit Angabe des Datums der Haushaltsaufnahme des Kindes. Handelt es sich um eine ausländische Adoptionsurkunde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- **Kind in Adoptionspflege:** In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für 12 Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. In den Fällen ist das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person im Antrag anzugeben. Eine Bescheinigung des Jugendamtes über den Beginn der Adoptionspflege und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller und das Kind ist beizufügen.

- **Verwandtschaft bis 3. Grades:** Es ist ein Nachweis über die Unmöglichkeit der Betreuung durch die Kindeseltern (z. B. Sterbeurkunde, ärztliches Attest über eine schwere Krankheit oder einer Schwerbehinderung) und eine Meldebescheinigung für den Antragsteller und seine mit ihm gemeldeten Familienangehörigen dem Antrag beizufügen.

Nr. 6 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

Nr. 7 Krankenversicherung

Bei der Angabe der Krankenversicherung werden Sie gebeten, die Art Ihres Krankenversicherungsverhältnisses anzugeben. Danach richtet sich Ihr **Krankenversicherungsschutz** während der Elternzeit bzw. des Elterngeldbezugs. Die Elterngeldstelle teilt der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit (§ 203 Sozialgesetzbuch V).

- **Pflichtversichert:** Sie sind pflichtversichert, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und zum in § 5 Sozialgesetzbuch V beschriebenen versicherungspflichtigen Personenkreis gehören. Beziehen Sie außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, so sind Sie für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei weiter versichert. Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes.

- **Familienversichert:** Sie sind familienversichert, wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung Ihres Ehepartners/Lebenspartners oder Ihrer Eltern mitversichert sind.

- **Freiwillig gesetzlich versichert:** Sie sind freiwillig gesetzlich versichert, wenn Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ohne dazu verpflichtet zu sein (§ 9 Sozialgesetzbuch V). Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter. Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

- **Privat versichert:** Betroffen sind insbesondere Beamte, Selbständige sowie nichtselbständig Erwerbstätige, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Die Beitragspflicht besteht während der Bezugszeit von Elterngeld weiter.

Nr. 9 Allgemeine Ausführungen zur Berechnung des Elterngeldes

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert aus

1. nichtselbständiger Arbeit,
2. selbständiger Arbeit,
3. Gewerbebetrieb und
4. Land- und Forstwirtschaft.

Die unter Nr. 2 bis 4 genannten Einkünfte werden als „Gewinneinkünfte“ zusammengefasst.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) **und Lohnersatzleistungen** (z.B. ALG I und Krankengeld) werden nicht berücksichtigt.

Einnahmen, die als sonstige Bezüge besteuert werden, aber im elterngeldrechtlichen Sinne als Einkommen zu behandeln sind, können im Einzelfall anzurechnen sein (z.B. regelmäßige, mehrmals jährlich gezahlte Provisionszahlungen).

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte aus den positiven Einkünften (Gewinn), der zuvor genannten Einkunftsarten, die im Inland versteuert werden.

Einkommen, das in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweiz versteuert wird, ist nach Artikel 5 EGVO 883/2004 im Inland versteuertem Einkommen gleichgestellt.

Nicht berücksichtigt werden somit Einkünfte, die

- zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland steuerbefreit sind
- Einnahmen die ihrer Natur nach zwar als Einkünfte gelten, aber aufgrund von supra- und internationalrechtlichen Regelungen nach deutschem Recht **nicht zu versteuern sind**
- Einnahmen, die nur nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder überhaupt keiner Besteuerung unterliegen

Das **elterngeldrechtliche Bruttoerwerbseinkommen** ist das über 1/12 des Arbeitnehmerpauschbetrages von z.Zt. **1000 Euro**, anteilig pro Monat mit **83,33 Euro** liegende Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit und der steuerliche Gewinn aus den Gewinneinkünften.

Vom errechneten **elterngeldrechtlichen Brutto-Erwerbseinkommen** sind

- pauschal unter Anwendung des Programmablaufplanes errechnete Steuern,
- die pauschaliert errechneten Abzüge für Sozialabgaben (einschließlich Arbeitsförderung) abzuziehen.

Der Programmablaufplan dient der Finanzverwaltung zur maschinellen Ermittlung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuern. Maßgebend ist der am 1. Januar des Jahres vor Geburt des Kindes für dieses Jahr geltende Programmablaufplan.

Das Ergebnis ist das **elterngeldrechtliche Netto-Erwerbseinkommen**. Es bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

Als weitere elterngeldrechtliche Bemessungsgrößen sind hiervon die Bemessungsgrundlage für Steuern und die Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsabzüge zu unterscheiden.

Nachweis des Einkommens

Hierzu ist die Erklärung zum Einkommen zu beachten. Sie ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen und grundsätzlich auszufüllen, wenn mehr als der Mindestbetrag beantragt wird, ein Einkommensverlust bei wenigstens einem Elternteil nachzuweisen ist oder wenn ein Freibetrag für Bezieher von Sozialgeld/Arbeitslosengeld 2 ermittelt werden soll.

Beachten Sie dann die in dem Vordruck aufgeführten Nachweise zum Einkommen.

Zum Nachweis des Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit sind die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Für den Gewinn gilt der Einkommenssteuerbescheid.

Maßgebender Bemessungszeitraum für ausschließlich nichtselbständig Erwerbstätige (Feld C in der Erklärung zum Einkommen)

Der maßgebliche Zeitraum beginnt regelmäßig mit dem Kalendermonat vor dem Monat der Geburt des Kindes; falls Mutterschaftsgeld und/oder ein Arbeitgeberzuschuss nach dem Mutterschutzgesetz gezahlt wurde, vor dem Kalendermonat des Bezugs der vorgenannten Leistungen.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Weitere Verschiebetatbestände

Bei einem Einkommensverlust aus Erwerbseinkommen, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung oder auf Wehr- oder Zivildienst Stand 2011 zurückzuführen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der 12 maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes (siehe Nr. 3 des Antrages) Elterngeld für ein älteres Vorkind bezogen hat.

Diese Regelung gilt für Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit grundsätzlich. In seltenen Einzelfällen kann es günstiger sein, dass Kalendermonate, in denen ein Verschiebetatbestand liegt, doch berücksichtigt werden. Beispielsweise weil das Erwerbseinkommen in diesen Kalendermonaten höher war als in den zurückverlagerten Kalendermonaten. Hierzu ist eine schriftliche Verzichtserklärung notwendig. Dieser Verzicht führt dazu, dass betroffene Kalendermonate bei der Zusammenstellung des Bemessungszeitraumes berücksichtigt werden.

Veranlagungszeitraum bei Selbständigen, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (§ 2b Abs. 2 BEEG, Feld D in der Erklärung zum Einkommen)

Für die Ermittlung des Einkommens (Gewinn) aus selbständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Liegen in diesem Gewinnermittlungszeitraum Zeiten mit den im vorstehenden Absatz genannten **Verschiebetatbeständen** vor, sind auf Antrag die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen (z.B. Vorvorjahr der Geburt des Kindes).

Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für den jeweiligen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, in der Regel auf der Basis des Einkommenssteuerbescheides aus dem Vorjahr, entschieden. Nach Vorlage der Unterlagen wird das Elterngeld endgültig berechnet, Unterschiedsbeträge werden nachgezahlt oder sind zu erstatten.

Veranlagungszeitraum bei Gewinneinkünften und Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit = Mischeinkünften

(Feld E in der Erklärung zum Einkommen)

Sofern Sie in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes, (ggf. auf Ihren eigenen Antrag zurück verlagert um die Verschiebemonate) **und/oder** in den jeweiligen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr)

vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (ggf. durch Antrag zurück verlagert wegen eines Verschiebetatbestandes auf ein Vorjahr), – ggf. auch nur zeitweise - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Mischeinkünfte) hatten, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum der für die Gewinneinkünfte gilt, zu Grunde zu legen.

Es gilt ausnahmslos der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume für alle Einkunftsarten.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Sie sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen.

Die so ermittelten positiven Einkünfte (steuerlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen.

Ermittlung der Steuerabzüge und Sozialabgaben

Die Berechnung erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen für Steuern und Sozialversicherungsabzüge, die sich nach der Art der Abzüge unterscheiden. Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Abzüge nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 f) Abzugsmerkmale berücksichtigt, die einheitlich auf die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen für die Steuern und Sozialabgaben angewendet werden. Sie gelten auch für die Bemessungszeit und die Bezugszeit einheitlich.

Ob Abzüge für den entsprechenden Zweig der Sozialversicherung vorzunehmen sind, ist davon abhängig, ob die berechnete Person im maßgeblichen Betrachtungszeitraum versicherungspflichtig gewesen ist. Bei Mischeinkünften (Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) kann dementsprechend eine Versicherungspflicht, die nur für einen geringen Teil der maßgeblichen Einkünfte (§ 2 f Abs. 2) gilt, dazu führen, dass für den betreffenden Versicherungszweig Abzüge auf das gesamte Bemessungseinkommen zu berechnen sind.

Die Abzüge für die Sozialabgaben erfolgen für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit in pauschalierter Form, anhand der in § 2 f genannten Beitragsatzpauschalen.

Steuerrechtliche Abzugsmerkmale sind:

- Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach §39 f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister)
- Die Rentenversicherungspflicht für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale.

Alle anderen individuellen steuerrechtlichen Freibeträge finden keine Berücksichtigung.

Die Festlegung der im Rahmen der maschinellen Ermittlung der Abzüge zugrunde gelegten Abzugsmerkmale, die sich im Verlauf des Bemessungszeitraumes verändern, erfolgt nach folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- a) Vorrang des Merkmals mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf: Grundsätzlich soll das Abzugsmerkmal zugrunde gelegt werden, dass in der größten Zahl der Monate gegolten hat. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Einkommen aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Vgl. § 2 c Abs. 3 Satz 2 (ggf. i.V.m. § 2 d Abs. 4 Satz 2)
- b) Vorrang des aktuelleren Merkmals: Soweit zwei Abzugsmerkmale in der gleichen Anzahl von Monaten gegolten haben, wird bei Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit das Abzugsmerkmal, der elterngeldrechtlichen Abzügeermittlung zugrunde gelegt, das zuletzt vor der Geburt gegolten hat. Vgl. § 2 c Abs. 3 Satz 1

- c) Besondere Geltung der Steuerklasse IV: Ist nach § 2 d zu berücksichtigender Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit höher als ihre nach § 2 c zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt. Vgl. § 2 e Abs. 3 Satz 2, 2. Variante.

Die Abzüge für die Steuern werden sowohl bei nichtselbständig Tätigen als auch bei Selbständigen anhand eines amtlichen Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

Bemessungsgrundlage ist der positive Gewinn, er findet Berücksichtigung sowohl beim steuerrechtlichen als auch beim sozialversicherungsrechtlichen Brutto.

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit sind je nach Art differenziert zu betrachten, ob sie der Sozialversicherungspflicht oder Steuerpflicht unterliegen. Es ist eine sozialversicherungsrechtliche und eine steuerrechtliche Bemessungsgrundlage zu unterscheiden (z.B. pauschal versteuertes Minijobehinkommen bleibt bei der Berechnung des Steuer- und Sozialversicherungsabzuges unberücksichtigt).

Bei der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug mittels Programmablaufplan wird eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, differenziert in eine „große“ und „kleine“ Vorsorgepauschale entsprechend den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (§ 39 b Absatz 2).

Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

Der Elterngeldanspruch wird für jeden Antragsteller **grundsätzlich** individuell in Abhängigkeit seines Einkommens vor Geburt des Kindes ermittelt. Durch das Elterngeld werden Einkommenseinbußen bzw. Einkommensunterbrechungen, die durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes entstehen, weitestgehend ausgeglichen.

Der Elterngeldanspruch beträgt pro Lebensmonat mindestens **300 Euro (Mindestbetrag) und maximal 1.800 Euro (Höchstbetrag)**. Durch weitere Zuschläge für Geschwister und Mehrlinge kann sich der Elterngeldanspruch dementsprechend erhöhen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, **unabhängig von Ihrer Einkommenssituation Elterngeld nur in Höhe des Mindestbetrags zu beantragen**. Dadurch **entfallen die Nachweise über die Höhe Ihres Einkommens vor Geburt Ihres Kindes**. Bei einer Erwerbstätigkeit nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie dann lediglich die Anzahl der Wochenstunden und nicht die Höhe Ihres Einkommens nachweisen. Sie haben diese Wahlmöglichkeit nur, wenn Sie keine Einkommensminderung zum Anspruch auf insgesamt 14 Bezugsmonate nachweisen müssen (Partnermonate).

Erwerbstätigkeit

Das ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar und eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen (**Mini-Job**) im Sinne der §§ 40 bis 40 b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Erwerbseinkommen kann auch ohne eigene aktive Erwerbstätigkeit erzielt werden. Dies ist der Fall, wenn Ihnen steuerliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit zufließen, durch z. B. geldwerte Vorteile in der Elternzeit, Dienstwagenutzung etc..

In **Nr. 9 c** des Antrages ist der Umfang der eigenen Erwerbstätigkeit anzugeben und in der **Erklärung zum Einkommen** die Angaben zum Erwerbseinkommen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe „Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung“ in der „Beilage zum Antrag auf Elterngeld“).

Selbständige/Gewerbetreibende müssen glaubhaft machen, dass sie ihre wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden begrenzen (siehe Ausführungen in der Erklärung zum Einkommen **nach** der Geburt).

Wird im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt (**Nr. 9** des Antrages / Erklärung zum Einkommen), ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Ausgenommen hiervon ist eine einfache Lohnerhöhung durch eine neue Tarifvereinbarung bzw. normale Gewinnschwankung bei Selbständigen.

Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** für den Fall gezahlt, wenn die berechnete Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Erwerbseinkommen auch ohne eigene Arbeitsleistung hat.

Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Anspruchsberechtigte Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen im Bezugszeitraum bei maximal 30 Stunden Wochenarbeitszeit Elterngeld von **300 Euro** monatlich (Mindestbetrag).

Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde vor Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**) **Erwerbseinkommens** gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Veränderung der Ersatzrate von 67% (§ 2 Abs. 2 BEEG)

a) In Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt des Kindes **höher als 1.200 Euro** war, **sinkt** der Prozentsatz von 67 um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.200 Euro **auf** bis zu **65 Prozent**.

b) Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich zum Beispiel das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

Elterngeld bei Ausübung einer zulässigen Erwerbstätigkeit (§1 Abs. 6 BEEG) bzw. bei Erzielung von Erwerbseinkommen ohne eigene Tätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus oder erzielt er Erwerbseinkommen auch ohne eigene Tätigkeit, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto) Erwerbseinkommens - höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich - und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto) Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes = 1.500 Euro
- Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum = 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b) davon 67 Prozent = 500 Euro
zustehendes Elterngeld mtl. 335 Euro

Kalendermonatswerte werden anteilig auf die betroffenen Lebensmonate umgerechnet. Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben oder bei über 1200 Euro abzusenken, gilt der entsprechend geänderte Prozentsatz.

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann bzw. im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognoseentscheidung).

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zu wenig erbrachte Leistungen nachgezahlt. Zu viel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten!

Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling bei jedem Mehrlingskind.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich je Kind, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich je Kind betragen. Anzurechnende Leistungen können diesen Betrag in einem Lebensmonat bis auf 0 Euro reduzieren (z.B. durch Mutterschutzleistungen).

Beachten Sie bitte dazu die nachstehenden ergänzenden Hinweise bei Mehrlingsgeburten.

Auswirkungen von anderen Leistungen (Einkommensersatzleistungen)

Falls die berechnete Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf den Teil des Elterngeldes, der 300 Euro übersteigt, nach Maßgabe des §3 BEEG angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren Mehrling.

Falls die Berechtigte Person **vor Geburt des Kindes** im Bemessungszeitraum eine Entgeltersatzleistung bezogen hat, so ist dies unbeachtlich, da in die Berechnung nur Erwerbseinkommen einbezogen wird.

In der Erklärung zum Einkommen sind diese Leistungen anzugeben. Die Auflistung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Auch gleiche Leistungen aus privaten Versicherungen sind anzuzeigen und zu belegen. Beachten Sie auch die Verpflichtung, Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen (Erklärung unter Nr. 13 des Antrags).

Wird neben dem Elterngeld Arbeitslosengeld I beansprucht, wird empfohlen, sich zunächst mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Die berechtigte Person kann sich aber auch dafür entscheiden, zunächst das Elterngeld für das ausfallende Einkommen zu beziehen und im Anschluss daran ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen.

Auswirkung des Elterngeldbezuges auf andere Leistungen/Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei Bezug von Grundsicherungsleistungen**, hierzu beachten Sie bitte die Ausführungen unter Nr.9 b.

Das Gleiche gilt für die vorstehend genannten Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 Euro geschützt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32 b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

**Ergänzende Hinweise bei Mehrlingsgeburten
!!! Nur gültig für Geburt/Inobhutnahme
bis 31.12.2014 !!!**

Für Ansprüche bei Mehrlingsgeburten bis 31.12.2014, ist bei der Antragstellung, insbesondere bei der Festlegung der Bezugszeiträume folgendes zusätzlich zu beachten:

- Die Mutterschutzleistungen sind bei jedem Mehrling mit dem gleichen Betrag zu berücksichtigen,
- die Monate mit Mutterschutzleistungen gelten bei jedem Mehrling als Bezugszeitraum der Kindesmutter,
- Elterngeld kann nur innerhalb der ersten vierzehn Lebensmonate der Kinder bezogen werden (Rahmenbezugszeit),
- die Mindestbezugszeit für jedes Kind und jeden Elternteil beträgt zwei Lebensmonate,
- die Maximalbezugszeit pro Kind beträgt im Regelfall zwölf Lebensmonate (Erweiterung auf 14 Lebensmonate wie auf Seite 3 beschrieben gilt auch hier).

Ein mehrfacher Einkommensersatz durch Elterngeld für denselben Berechtigten ist ausgeschlossen. Deshalb ist das Elterngeld für das ältere Mehrlingskind auf das zeitgleich gezahlte Elterngeld für das jüngere anzurechnen. Ein Betrag in Höhe von 300 Euro (Mindestelterngeld) wird ebenso wie der Mehrlingszuschlag von 300 Euro für jedes Kind von der Anrechnung freigestellt.

Nur wenn für das „älteste“ Kind der höchste Elterngeldanspruch geltend gemacht wird, wird im rechnerischen Gesamtergebnis der höchstens zu erzielende Auszahlungsbeitrag erreicht.

Die Entscheidung über die Auszahlungsvariante (halbierte Auszahlung) kann von Ihnen für jedes Kind unterschiedlich ausgeübt werden.

Nachstehend erhalten Sie beispielhaft Erläuterungen zur Aufteilung der Bezugsmonate:

- 1) Die Elternzeit der Mutter beträgt **mindestens** vierzehn Lebensmonate, die Elternzeit des Vaters beträgt **zwei** Lebensmonate.

Hier wäre nun folgende Antragskonstellation denkbar:

Kind 1:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt die Lebensmonate 13 + 14 (= insgesamt 14 Monate)

Kind 2:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 – 10 und 13 + 14 und der Vater beantragt die Lebensmonate 13 + 14. (= insgesamt 14 Monate)

- 2) Die Elternzeit der Mutter beträgt nur zwölf Lebensmonate (im 1. – 12. Lebensmonat). Die Elternzeit des Vaters beträgt vier Lebensmonate (z.B. im 1. + 2. Lebensmonat und im 13. + 14. Lebensmonat).

Hier wäre nun folgende Antragskonstellation denkbar:

Kind 1:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt die Lebensmonate 1 + 2 (= insgesamt 14 Monate)

Kind 2:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt die Lebensmonate 13 + 14 (= insgesamt 14 Monate)

- 3) Die Elternzeit der Mutter beträgt nur zwölf Lebensmonate (im 1. – 12. Lebensmonat). Die Elternzeit des Vaters beträgt drei Lebensmonate (z.B. im 1. + 2. Lebensmonat und im 13. Lebensmonat).

Hier ist aufgrund der Mindestbezugsdauer zu beachten, dass der Vater bei beiden Kindern zwei Bezugsmonate festlegen muss.

Hier wäre nun folgende Antragskonstellation denkbar:

Kind 1:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt die Lebensmonate 1 + 2 (= insgesamt 14 Monate)

Kind 2:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt den Lebensmonate 13. und für den 1. oder 2. Lebensmonat (= insgesamt 14 Monate).

- 4) Die Elternzeit der Mutter und des Vaters beträgt jeweils vierzehn Lebensmonate (im 1. – 14. Lebensmonat). Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen **besteht nicht**.

Hier wäre nun folgende Antragskonstellation denkbar:

Kind 1:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 1 bis 12 und der Vater beantragt die Lebensmonate 1 + 2 (= insgesamt 14 Monate)

Kind 2:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate 13 + 14 und der Vater beantragt die Lebensmonate 3 bis 14 (= insgesamt 14 Monate).

- 5) Die Elternzeit der Mutter und des Vaters beträgt jeweils vierzehn Lebensmonate. Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen **besteht**.

Hier wäre nun folgende Antragskonstellation denkbar:

Kind 1:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate, in denen Mutter schaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden (1 bis 4 bzw. 1 bis 5)

Kind 2:

Die Mutter beantragt die Lebensmonate, in denen Mutter schaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden (1 bis 4 bzw. 1 bis 5)

Nun sind pro Kind noch 9 bzw. 10 Bezugsmonate zu verteilen. Hier müssen die Eltern entscheiden, für wen die Beantragung aufgrund des zu erwartenden Elterngeldes günstiger ist. Die Maximalbezugsdauer von 12 Monaten darf nicht überschritten werden.

Nr. 9a Prüfung der gesetzlichen Einkommensgrenze (Reichensteuerprüfung)

Ein Anspruch auf Elterngeld ist ausgeschlossen, wenn die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten wird (§1 Abs. 8 BEEG).

Hierbei sind alle Einkunftsarten nach § 2 Einkommenssteuergesetz zu beachten. Alleinerziehende, die im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro hatten, haben keinen Anspruch mehr auf Elterngeld. Für Elternpaare entfällt der Elterngeldanspruch, wenn sie im letzten Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten.

Drei Situationen sind möglich:

- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenzen überschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenzen überschreiten.
- Es erscheint auf Grund der Höhe Ihres Einkommens **ernsthaft möglich**, dass Sie die Einkommensgrenzen überschreiten, es liegt aber der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Ihres Kindes noch nicht vor.
- Nach Ihrem Steuerbescheid im letzten Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes haben Sie diese Einkommensgrenzen unterschritten oder Sie wissen bereits ohne den Steuerbescheid, dass Sie die Grenzen unterschreiten.

Kreuzen Sie das für Sie zutreffende an.

Bei b) wird Ihr Elterngeld zunächst nur vorläufig bis zur Vorlage Ihres Steuerbescheides gezahlt. Geht dann aus diesem Steuerbescheid hervor, dass Ihr Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, wird das bereits gezahlte Elterngeld zurückgefordert. Überschreitet Ihr Einkommen laut Steuerbescheid die Einkommensgrenze hingegen nicht, wird die Elterngeldstelle Ihren Anspruch auf das bereits gezahlte Elterngeld bestätigen.

Nr. 9 b Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes

Hinweis für Bezieher von Grundsicherungsleistungen (Sozialgeld/ALG 2/Kinderzuschlag)

Bis zum 31.12.2010 war das Elterngeld in Höhe von 300 Euro (bei Mehrlingen vervielfacht sich der Betrag entsprechend) monatlich bei den Grundsicherungsleistungen anrechnungsfrei.

Ab 01.01.2011 wird **das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen berücksichtigt**. Sofern Sie eine der genannten Leistungen zusätzlich zum Elterngeld beziehen, kann sich Ihr Anspruch auf die jeweilige Leistung dadurch verringern.

Sonderregelung Elterngeldfreibetrag:

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen **und** die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten ab dem 01.01.2011 einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Durchschnittseinkommen im Bemesungszeitraum und beträgt höchstens 300 Euro.

Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen weiterhin anrechnungsfrei.

Wenn Sie Elterngeld aufgrund von Erwerbseinkommen vor der Geburt Ihres Kindes von mehr als 300 Euro monatlich (ohne Geschwisterbonus bzw. Mehrlingszuschläge) erhalten, bleibt Ihr Elterngeld wie bisher in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei. Der Elterngeldbescheid ist beim anderen Leistungsträger (Grundsicherungsleistungsträger) vorzulegen.

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes ein Erwerbseinkommen von bis zu 300 Euro hatten, es jedoch von der Elterngeldstelle bislang nicht abschließend berechnet wurde, konnte die Höhe des Freibetrages nicht ermittelt werden. Um diesen festzustellen, ist eine Ermittlung des Einkommens vor Geburt notwendig. Füllen Sie hierzu die Erklärung zum Einkommen aus und fügen Sie entsprechende Einkommensunterlagen bei.

Weisen Sie kein Einkommen nach, wird davon ausgegangen, dass Sie vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, halbiert sich auch der zuvor beschriebene Freibetrag.

Achtung: der ab 01.01.2011 festgestellte Freibetrag vervielfacht sich bei Mehrlingen **nicht**.

Nr. 9 c Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum (bis zum 12. oder 14. LM des Kindes) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Als Erwerbstätig gilt auch, wer Erholungsurlaub in Anspruch nimmt oder wer durch Krankheit weiter Gehalt/Bezüge erhält. Liegt in einem LM nur ein Tag mit Erwerbstätigkeit vor, wird das Einkommen daraus auf das Elterngeld im gesamten LM angerechnet.

Der Anspruch auf Elterngeld ist auf LM bezogen zu prüfen. Die Auswirkungen einer Erwerbstätigkeit in einem Kalendermonat sind ebenfalls bezogen auf den LM zu bewerten. Bitte fügen Sie die Bestätigung von Ihrem Arbeitgeber über die bewilligte **Elternzeit** bei. Beachten Sie bitte auch, dass Ihre Elternzeit den gesamten Bezugszeitraum (siehe Feld 3) abdeckt, für den Sie Elterngeld beantragen wollen.

Nr. 9 d Bezug sonstiger Leistungen im Bezugszeitraum

Sonstige Leistungen können Einfluss auf das Elterngeld haben. Einerseits können sie beim Elterngeld anzurechnen sein oder das Elterngeld bei den sonstigen Leistungen (z. B. beim ALG II).

Daher sind sie auch bei Anträgen auf den Mindestbetrag immer anzugeben. Das betrifft auch vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungen. Die sonstigen Leistungen sind in der Regel durch den Leistungsbescheid, aus dem sich die Höhe und Dauer der Zahlung ergibt, nachzuweisen.

Nr. 10 Anzahl weiterer Kinder im Haushalt

Zunächst geben Sie bitte die Anzahl der weiteren Kinder im Haushalt an. Danach geben Sie bitte an, ob Geschwisterkinder im Haushalt leben, die den Geschwisterbonus begründen können.

Der **Geschwisterbonus** kann nur gezahlt werden, wenn Sie für die Geschwisterkinder die notwendigen Angaben in der aufgeführten Tabelle machen und die erforderlichen Nachweise (Geburtsurkunden) beilegen. Bitte fügen Sie auch einen aktuellen Kindergeldnachweis bei. In der Regel ist dies ein Kontoauszug, in dem das Kindergeld erscheint.

Bei **adoptierten Geschwisterkindern** ist statt des Geburtsdatums das jeweilige Datum der Haushaltsaufnahme maßgeblich!

Nicht als Geschwisterkind zählt ein Mehrlingskind zu dem Kind, für das Elterngeld beantragt wird.

Nr. 11 a Bankverbindung

Die Angabe einer Bankverbindung stellt eine zügige Zahlung des Elterngeldes sicher. Achten Sie bitte auf die genaue und korrekte Angabe.

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Aufgrund der Umstellung auf die neuen EU-weit gültigen Bankverbindungen ab 2013, auch bei rein inländischen Zahlungen, ist immer die IBAN und BIC gut lesbar einzutragen.

Nr. 11 b Postbarzahlung

Wenn Sie als Antragsteller nicht über ein eigenes Konto verfügen, wird Elterngeld an Ihren Wohnsitz als Postbarzahlung übermittelt (dies gilt nur in Deutschland).

Nr. 12 Abschließende Erklärung und Hinweise/Unterschrift

Unterschrift

Der Antrag (und das ggf. erforderliche Zusatzblatt für Mehrlinge) ist grundsätzlich von **beiden Elternteilen** zu unterschreiben! Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil die Personensorge besitzt, dieser aber mit dem anderen Elternteil zusammen lebt.

Nur bei Alleinerziehung (alleiniges Personensorgerecht, anderer Elternteil lebt nicht in der gleichen Wohnung) entfällt die Unterschrift des anderen Elternteils.

Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Informationen zur Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können **Elternzeit** in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu **zwölf Monaten** über den dritten Geburtstag hinaus auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Von diesem Recht können beide Elternteile mit Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für jeden Elternteil separat betrachtet wird.

Bei Mehrlingsgeburten kann auf diese Weise eine maximale Elternzeit von 5 Jahren bei Zwillingen und 6 Jahren bei Drillingen erreicht werden.

Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils **verlangt** werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb von zwei Jahren (das dritte Jahr kann später, jedoch rechtzeitig vor Ablauf des 2. Lebensjahres, festgelegt werden) genommen wird. Diese Erklärung ist bindend.

Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich zu verlangen.

Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes bindet einen anderen Arbeitgeber nicht, so dass bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber die Übertragung neu beantragt werden muss und ggf. auch entfallen kann.

Während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**, d.h. der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz (siehe www.familienatlas.de/elterngeld).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Hessische Ämter für Versorgung und Soziales Sprechzeiten: Mo bis Do von 8 – 15:30 und Fr von 8 bis 12 Uhr

HAVS Darmstadt:

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 738-0 (Zentrale), Fax 06151 738 260
E-Mail: poststelle-vada@havs-dar.hessen.de

zuständig für

die Stadt Darmstadt, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis

HAVS Frankfurt/M.:

Walter-Möller- Platz 1, 60439 Frankfurt/M.
Telefon 069 1567-1 (Zentrale),
Buchstabe A – K:
Telefon 069 1567-470 Fax 0611 327644-875
Buchstabe L – Z:
Telefon 069 1567-471 Fax 0611 327644-876
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

zuständig für

die Städte Frankfurt und Offenbach, den Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis

HAVS Fulda:

Washingtonallee 2, 36041 Fulda
Telefon 0661 6207-0 (Zentrale), Fax 0661 6207 109
E-Mail: Postmaster@havs-ful.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis

HAVS Gießen:

Südanlage 14 a, 35390 Gießen
Telefon 0641 7936-501/-502, Fax 0641 7936 505
E-Mail: Postmaster@havs-gie.hessen.de

zuständig für

die Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis

HAVS Kassel:

Frankfurter Str. 84 a, 34121 Kassel
Telefon 0561 2099-0 (Zentrale), Fax 0561 2099 240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

zuständig für

die Stadt Kassel, die Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, den Werra-Meißner-Kreis und Schwalm-Eder-Kreis

HAVS Wiesbaden:

Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden
(Zugang über Lessingstraße)
Telefon 0611 7157-0 (Zentrale), Fax 0611 327 644 888
E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de

zuständig für

die Stadt Wiesbaden, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis

Informationen zum Anspruch auf das Betreuungs-geld

(für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind) sowie das entsprechende Antragsformular erhalten Sie unter www.familienatlas.de/betreuungsgeld.